

## 8. Bonner Unternehmertage

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Menkel  
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**MEYER-KÖRING**  
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft  
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn  
0228-72636-45  
menkel@meyer-koering.de  
- [www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de) -

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Gliederung

### I. Lebzeitige Übertragung

- 1.) Verkauf
  - a) Personengesellschaft
  - b) GmbH
- 2.) Übertragung und Nießbrauch
- 3.) Übertragung und Versorgungsleistungen

### II. Besonderheiten bei GmbH & Co. KG

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Verkauf der Beteiligung:

- bei KG **keine** notarielle Beurkundung;
- bei GmbH notarielle Beurkundung;
- Übertragung der Beteiligung, Abgrenzung zu weiteren Rechtsbeziehungen:
  - Miet- und Überlassungsverträge
  - Darlehen, insbesondere stehengelassene Gewinne;
- Vorteil: Übergeber löst sich vollständig vom Unternehmen und erhält sämtliche stillen Reserven des Unternehmens vergütet
- Nachteile: Erhebliche Finanzierungsbelastung bei Übernehmer, gerechte Preisfindung (Bewertungsgutachten!?)

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

Steuerlich bedeutsam bei Personengesellschaft:

- Veräußerung ist steuerpflichtig (§ 16 EStG);  
Berechnungsschema  
Veräußerungserlös  
./. Veräußerungskosten  
./. Buchwert der Beteiligung  
= Steuerlicher Gewinn
- Sonderbetriebsvermögen veräußern; ansonsten  
Entnahme ins Privatvermögen, d.h.  
Steuerbelastung ohne Liquidität;
- bei Personengesellschaft Freibetrag und „Fünftel-  
Regelung“;
- bei Kapitalgesellschaft 40 % steuerfrei, kein Abzug  
von AK/Kosten i.H.v. 40 %

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Übertragung gegen Nießbrauch

Der Nießbrauch ist ein Nutzungsrecht an einem Gegenstand. Durch den Nießbrauch wird die Nutzung eines Gegenstandes auf den eigentlichen Rechtsinhaber (Besteller) und den Nießbraucher verteilt. Dem Nießbraucher steht gegenüber dem Besteller der Anspruch auf die „Früchte“ sowie die „Nutzungen“ des Rechts zu.

Beispiele:

- Eltern übertragen eine vermietete Immobilie auf den Sohn S und „behalten sich“ den Nießbrauch vor;
  - Eltern erhalten die Mietzinsen, müssen aber auch für die „gewöhnliche Unterhaltung“ der Mietsache sorgen;
- Vater überträgt seinen Gesellschaftsanteil an der KG auf den Sohn, Sohn bestellt dem Vater den Nießbrauch an dem Gesellschaftsanteil

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Übertragung gegen Nießbrauch

Problem ist die Abgrenzung der Rechts von Besteller (Sohn) und Nießbraucher (Vater); Beispiele:

- Nießbraucher steht von Gesetzes wegen kein Stimmrecht in Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung zu, notwendig daher Regelung in dem Vertrag über Nießbrauchsbestellung
- Nießbraucher hat nur Anspruch auf die entnahmefähigen Gewinne einschließlich der Zinsen auf dem Guthaben der Gesellschafterkonten (Kapitalkonto II) ↔ Mehrkontenmodell;
- Abgrenzung Kapitalkonto II und separater Darlehensvertrag

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Übertragung gegen Nießbrauch

- Gesellschafter steht außerordentliche Erträge (Auflösung stiller Reserven) zu; Beispiel:  
In dem Jahresüberschuss der X-KG in Höhe von 200.000,00 € ist ein außerordentlicher Ertrag wegen der Veräußerung einer Immobilie in Höhe von 100.000,00 € enthalten. An der X KG sind A und B zu jeweils 50% beteiligt. A hat seinen Gesellschaftsanteil von seinem Vater V erhalten und ihm einen Nießbrauch bestellt.  
→ Folge: Von dem Jahresüberschuss in Höhe von jeweils 100.000,00 €, steht V nur 50.000,00 € als Nießbrauch zu.

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Übertragung gegen Nießbrauch

- Anspruch des Nießbrauchers bei einer Gewinnausschüttung aus Vorjahren, bei denen noch kein Nießbrauch bestellt war?
- Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (bei einer KG Erhöhung der jeweiligen Kapitalkonten I) ist im Bestellungsvertrag zu regeln, ob sich der Nießbrauch hieran fortsetzt oder ob es sich um einen „Quoten-Nießbrauch“ handelt.
- Bei Veräußerung der Beteiligung / Liquidation der Gesellschaft ist zu regeln, ob dem Nießbraucher ein Teil des Liquidationserlös zusteht oder ob sich das Nießbrauchsrecht „nur“ an dem Erlös fortsetzt



# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Übertragung gegen Nießbrauch

Detaillierte Regelung, wer und wie die Stimmrechte aus der Gesellschaftsbeteiligung wahrnimmt; sinnvoll ist folgende Einteilung:

- Gesellschafter übt die Stimmrechte aus;
- Gesellschafter bevollmächtigt Nießbraucher, sein Stimmrecht bei bestimmten Beschlüssen auszuüben (insbesondere Gewinnverwendung);
- Gesellschafter und Nießbraucher üben ihr Stimmrecht bei bestimmten Maßnahmen, die beide betreffen, gemeinsam aus (Auflösung stiller Reserven, Veräußerung der Beteiligung, Liquidation der Gesellschaft).

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Übertragung gegen Nießbrauch

Steuerlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Nießbraucher und Gesellschafter sollten beide Mitunternehmer sein, insbesondere wenn der Nießbraucher noch Sonderbetriebsvermögen hat; Beispiel:  
Vater V überlässt der V-KG das betriebsnotwendige Grundstück mit dem Geschäftsgebäude und erhält dafür monatliche Mietzahlungen (Sonderbetriebsvermögen). V überträgt seinen Kommanditanteil auf Sohn S und behält sich den Nießbrauch vor. Es muss so gestaltet werden, dass V weiterhin Mitunternehmer ist, da ansonsten das Grundstück steuerlich entstrickt wird (Auflösung der stillen Reserven).  
→ Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko (insbesondere Beteiligung an den stillen Reserven)

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Vermögensübertragung gegen Rente

Der Vermögensübergeber überträgt Vermögen auf einen Übernehmer und erhält auf Lebenszeit eine Rente. Vorteil dieser Gestaltung ist, dass die rechtliche Zuordnung des übertragenen Vermögens eindeutig ist (im Gegensatz etwa zum Nießbrauch). Der Übernehmer ist der Vermögensinhaber. Er „schuldet“ dem Übergeber eine lebenslangen Rente. Der Übergeber hat aber weder einen Gewinnanspruch noch Einwirkungsmöglichkeiten noch auch nur Informationsansprüche.

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Vermögensübertragung gegen Rente

Vater V führt ein Einzelunternehmen. Er überträgt das Einzelunternehmen auf seinen Sohn S. Der Jahresüberschuss betrug in den letzten drei Jahren durchschnittlich 150.000,00 €. S verpflichtet sich an V eine monatliche Rente in Höhe von 4.000,00 € zu zahlen, bei Versterben des V soll die Rente an die Ehefrau des V – Mutter des S – bis zu ihrem Lebensende weitergezahlt werden.

- Die Übertragung ist unentgeltlich;
- Bei einem Übernehmer sind die Rentenzahlungen vollständig als Sonderausgaben abzugsfähig (keine Begrenzung der Höhe nach);
- Beim Übergeber sind die Rentenzahlungen ebenfalls vollständig als sonstige Einnahmen zu versteuern (Korrespondenzprinzip).

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Vermögensübertragung gegen Rente

Voraussetzungen:

- Begünstigtes Vermögens;
- Bestimmter Empfänger des Vermögens;
- Ertragbringendes Vermögen;
- Versorgungsleistungen.

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Vermögensübertragung gegen Rente

Begünstigtes Vermögen:

- Betrieb oder Teilbetrieb;
- Mitunternehmeranteil oder eines Anteiles einer *tätigen* Gesellschaft;
  - Übertragung des (quotalen) Sonderbetriebsvermögens
- Eines mindestens 50-prozentigen Geschäftsanteils an einer GmbH mit Übergang der Geschäftsführertätigkeit.

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Vermögensübertragung gegen Rente

Empfänger des Vermögens: Grundsätzlich Generationennachfolge

- Abkömmlinge (Kinder);
- Gesetzlich erbberechtigte entferntere Verwandten (Enkel);
- wenn zwischen Übergeber und Übernehmer eine besondere persönliche Beziehung besteht auch nahestehende Dritte (z.B. Schwiegerkind, Neffen und Nichten)
- Ausnahmsweise auch familienfremde Dritte
- Problem: Stiefkinder?
  - Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) – Angehöriger nach § 15 AO; zudem Steuerklasse I nach ErbStG

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Vermögensübertragung gegen Rente

Ertragbringendes Vermögen: Die Versorgungsleistungen müssen aus dem langfristig erzielbaren Erträge des übertragenen Vermögens finanziert werden können

- Beweiserleichterung bei der Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge innerhalb des Generationenverbund;
- Ansonsten Ermittlung der Erträge der letzten drei Jahre, wobei dem Jahresüberschuss folgende Positionen wieder hinzugerechnet werden:
  - Absetzungen für Abnutzungen (AfA), erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen;
  - Außerordentliche Aufwendungen;
  - Bei einer GmbH auch das Geschäftsführergehalt des Übergebers bzw. des Übernehmers



## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Vermögensübertragung gegen Rente

Versorgungsleistungen sind alle Zahlungen des Übernehmers an den Übergeber:

- Zahlungen in Geld (Rentenzahlung in Höhe von 2.000,00 €);
- Sachwerte (unentgeltliches Wohnen);
- Übernahme von Aufwendungen / Kosten (Strom, Heizung, Wasser etc.);
- Aufwendungen für eine Hilfsperson ( Bezahlung von Personal, Putzfrau, Pflegekraft)

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Vermögensübertragung gegen Rente

- Der Übertragungsvertrag muss rechtlich wirksam vereinbart, die beiderseitigen Rechten und Pflichten klar und eindeutig geregelt und ernsthaft gewollt sein.
- Die Ernsthaftigkeit ergibt sich in erster Linie aus der tatsächlichen Durchführung des Vertrages.
- Der Übertragungsvertrag sollte eine Wertsicherungsklausel haben, die auch angewendet wird.

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

### Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG

- Einheitliche Übertragung des Geschäftsanteils sowie der Kommanditbeteiligung
  - Kein Auseinanderfallen von GmbH-Anteil und Kommanditbeteiligung;
- Einheits-GmbH Co. KG,
  - KG ist Alleingesellschafterin der GmbH  
→ nur Vererbung des Kommanditanteils;
- „Gesamt-Betriebsvermögensverbund“ beachten:
  - Sonderbetriebsvermögen I, überlassene Grundstücke, Gebäude, Kapital (Darlehen)
  - Sonderbetriebsvermögen II, insbesondere Beteiligung an Komplementär-GmbH

# Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

## Grundsätzliches

- Teilübertragungen,  
Nießbrauch/Unterbeteiligung für  
weichende Abkömmlinge;
- Beiräte;
- vom Geben (loslassen) und Nehmen  
(annehmen)

## Unternehmensnachfolge - Vom Geben und Nehmen Die (steuer)rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen

# Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Andreas Menkel  
Oxfordstraße 21  
53111 Bonn  
0228-7263645  
menkel@meyer-koering.de